

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG)*

Vom 31. Januar 1978

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL	
Allgemeine Vorschriften	
	§
Aufgabe und Gegenstand	1
Begriffsbestimmungen	2
Anwendungsbereich	3
Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag	4
Durchführung des Datenschutzes	5
Allgemeine Verwaltungsvorschriften	6
Zulässigkeit der Datenverarbeitung	7
Rechte des Betroffenen	8
Datengeheimnis	9
Technische und organisatorische Maßnahmen	10
ZWEITER TEIL	
Einzelregelungen für den Datenschutz	
Datenspeicherung und -veränderung	11
Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs	12
Auskunftsrecht des Landtags und der kommunalen Vertretungsorgane	13
Untersuchungen für den Landtag und die kommunalen Vertretungsorgane	14
Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke	15
Datenübermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs	16
Veröffentlichung über die gespeicherten Daten	17
Auskunft an den Betroffenen	18
Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten	19
DRITTER TEIL	
Hessischer Datenschutzbeauftragter	
Rechtsstellung	20
Unabhängigkeit	21
Verschwiegenheitspflicht	22
Aufgaben	23
Gutachten und Untersuchungen in Datenschutzfragen	24
Dateienregister	25
Beanstandungen durch den Datenschutzbeauftragten	26
Anrufung des Hessischen Datenschutzbeauftragten	27
Auskunftsrecht des Hessischen Datenschutzbeauftragten	28

Jahresbericht	29
Personal- und Sachausstattung	30
Datenschutzbeauftragter des Hessischen Rundfunks	31
VIERTER TEIL	
Schlußvorschriften	
Straftaten	32
Ordnungswidrigkeiten	33
Übergangsvorschriften	34
Weitergeltende Vorschriften	35
Änderung des Hessischen Meldegesetzes	36
Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ)	37
Aufhebung bisherigen Rechts	38
Inkrafttreten	39

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Aufgabe und Gegenstand

(1) Aufgabe des Gesetzes ist es,

- den Bürger durch Verhinderung des Mißbrauchs bei der Verarbeitung (Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung) personenbezogener Daten zu schützen und einer Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange entgegenzuwirken,
- das auf dem Grundsatz der Gewaltenteilung beruhende verfassungsmäßige Gefüge des Staates, insbesondere der Verfassungsorgane des Landes und der Organe der kommunalen Selbstverwaltung untereinander und zueinander, vor einer Veränderung infolge der automatisierten Datenverarbeitung zu bewahren.

(2) Dieses Gesetz schützt personenbezogene Daten, die in Dateien gespeichert, verändert, gelöscht oder aus Dateien übermittelt werden. Für personenbezogene Daten, die nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind und in nicht automatisierten Verfahren verarbeitet werden, gilt von den Vorschriften dieses Gesetzes nur § 10, soweit er die Verpflichtung enthält, technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz dieser Daten gegenüber Dritten zu treffen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind personenbezogene Daten Einzelangaben

*) GVBl. II 300-19

über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbar-nen natürlichen Person (Betroffener).

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Speichern (Speicherung) das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verwendung,
2. Übermitteln (Übermittlung) das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung unmittelbar gewonnener Daten an Dritte in der Weise, daß die Daten durch die speichernde Stelle weitergegeben oder zur Einsichtnahme, namentlich zum Abruf bereitgehalten werden,
3. Verändern (Veränderung) das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Daten,
4. Sperren (Sperrung) das Verhindern weiterer Verarbeitung oder sonstiger Nutzung gespeicherter Daten,
5. Löschen (Löschung) das Unkenntlich-machen gespeicherter Daten, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. speichernde Stelle jede der in § 3 Abs. 1 genannten Stellen, die Daten für sich selbst speichert oder durch andere speichern läßt,
2. Dritter jede Person oder Stelle außerhalb der speichernden Stelle, ausgenommen der Betroffene oder diejenigen Personen und Stellen, die in den Fällen der Nr. 1 im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Auftrag tätig werden,
3. eine Datei eine gleichartig aufgebaute Sammlung von Daten, die nach bestimmten Merkmalen erfaßt und geordnet, nach anderen bestimmten Merkmalen umgeordnet und ausgewertet werden kann, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren; nicht hierzu gehören Akten und Akten-sammlungen, es sei denn, daß sie durch automatisierte Verfahren umgeordnet und ausgewertet werden können.

§ 3

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und für deren Vereinigungen.

(2) Für öffentlich-rechtliche Unternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen und die Voraussetzungen von Abs. 1 erfüllen, gelten anstelle der §§ 4, 8 Abs. 2 und 11 bis 19 dieses Gesetzes

1. nach Maßgabe des § 22 Abs. 1 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 27. Januar 1977 (BGBl. I S. 201) die §§ 22 Abs. 2 und 3, 23 bis 27 des Bun-

desdatenschutzgesetzes, soweit sie Datenverarbeitung für eigene Zwecke betreiben,

2. nach Maßgabe des § 31 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes der § 31 Abs. 2 und die §§ 32 bis 37 des Bundesdatenschutzgesetzes, soweit sie Datenverarbeitung für fremde Zwecke betreiben. Für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen sowie ihre Zusammenschlüsse und Verbände gelten außerdem anstelle der §§ 20 bis 31 dieses Gesetzes die §§ 28 bis 30 und 38 bis 40 des Bundesdatenschutzgesetzes.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für den Hessischen Rundfunk, soweit er personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen publizistischen Zwecken verarbeitet. § 10 Abs. 1 bleibt unberührt.

(4) Soweit die Datenverarbeitung frühere, bestehende oder zukünftige dienst- oder arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse betrifft, gelten anstelle der §§ 11 und 12, 16 bis 19 dieses Gesetzes die §§ 23, 24 Abs. 1, 25 bis 27 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.

§ 4

Verarbeitung

personenbezogener Daten im Auftrag

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die in § 3 Abs. 1 genannten Stellen auch insoweit, als personenbezogene Daten in deren Auftrag durch andere Personen oder Stellen verarbeitet werden. In diesen Fällen ist der Auftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen (§ 10 Abs. 1) sorgfältig auszuwählen. Sofern die Vorschriften dieses Gesetzes auf den Auftragnehmer keine Anwendung finden, ist der Auftraggeber verpflichtet vertraglich sicherzustellen, daß der Auftragnehmer die Bestimmungen dieses Gesetzes beachtet und sich der Kontrolle des Hessischen Datenschutzbeauftragten unterwirft.

(2) Die Vorschriften des Zweiten Teiles gelten nicht für die in § 3 Abs. 1 genannten Stellen, soweit sie personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten. In diesen Fällen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in jeder ihrer in § 1 Abs. 1 genannten Phasen nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers zulässig.

(3) Für juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, bei denen dem Land oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die Mehrheit der Anteile gehört oder die Mehrheit der Stimmen zusteht, gelten die §§ 20 bis 31 entsprechend, soweit diese Personen oder Personenver-

einigungen in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 im Auftrag tätig werden.

§ 5

Durchführung des Datenschutzes

Die obersten Landesbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben jeweils für ihren Bereich die Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Rechtsvorschriften über den Datenschutz sicherzustellen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, daß

1. eine Übersicht über die Art der gespeicherten personenbezogenen Daten und über die Aufgabe, zu deren Erfüllung die Kenntnis der Daten erforderlich ist, sowie deren regelmäßige Empfänger geführt und
2. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, überwacht wird.

§ 6

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Die obersten Landesbehörden erlassen jeweils für ihren Geschäftsbereich allgemeine Verwaltungsvorschriften, die die Ausführung dieses Gesetzes, bezogen auf die besonderen Verhältnisse in dem jeweiligen Geschäftsbereich, und die sich daraus ergebenden besonderen Erfordernisse für den Datenschutz regeln.

§ 7

Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die von diesem Gesetz geschützt werden, ist in jeder ihrer in § 1 Abs. 1 genannten Phasen nur zulässig, wenn

1. dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder
2. der Betroffene eingewilligt hat.

Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist; wird die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt, ist der Betroffene hierauf schriftlich besonders hinzuweisen.

§ 8

Rechte des Betroffenen

(1) Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Recht auf

1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten (§ 18),
2. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind (§ 19 Abs. 1),
3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen läßt, oder nach Weg-

fall der ursprünglich erfüllten Voraussetzungen für die Speicherung (§ 19 Abs. 2),

4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder — wahlweise neben dem Recht auf Sperrung — nach Wegfall der ursprünglich erfüllten Voraussetzungen für die Speicherung (§ 19 Abs. 3),
5. Anrufung des Datenschutzbeauftragten, wenn er annimmt, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in seinen Rechten verletzt worden zu sein (§§ 27 und 31 Abs. 6).

(2) Wird der Betroffene durch eine nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige Datenverarbeitung in seinen schutzwürdigen Belangen beeinträchtigt, so hat ihm die Stelle, die die Datenverarbeitung selbst betreibt oder in Auftrag gegeben hat, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Ersatzpflichtige haftet jedem Betroffenen für jedes schädigende Ereignis bis zu einem Betrage von zweihundertfünfzigtausend Deutsche Mark. Weitergehende sonstige Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 9

Datengeheimnis

(1) Den im Rahmen des § 3 Abs. 1 oder im Auftrag der dort genannten Stellen bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(2) Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe von Abs. 1 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 10

Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Wer im Rahmen des § 3 Abs. 1 oder im Auftrag der dort genannten Stellen personenbezogene Daten verarbeitet, hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere die in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Anforderungen zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in der Anlage genannten Anforderungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und Organisation fortzuschreiben. Stand der

Anlage

Technik und Organisation im Sinne dieses Gesetzes ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Gewährleistung der Durchführung dieses Gesetzes gesichert erscheinen läßt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik und Organisation sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg im Betrieb erprobt worden sind.

ZWEITER TEIL

Einzelregelungen für den Datenschutz

§ 11

Datenspeicherung und -veränderung

(1) Das Speichern und das Verändern personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist.

(2) Werden Daten beim Betroffenen auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, dann ist er auf sie, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen. Dem Betroffenen dürfen aus einer Verweigerung der Einwilligung keine Rechtsnachteile entstehen.

§ 12

Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden und sonstige öffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle oder des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis (§ 45 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes) und sind sie der übermittelnden Stelle von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, ist für die Zulässigkeit der weiteren Übermittlung ferner erforderlich, daß der Empfänger die Daten zur Erfüllung des gleichen Zweckes benötigt, zu dem sie die übermittelnde Stelle erhalten hat.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen zulässig, sofern sichergestellt ist, daß bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden.

§ 13

Auskunftsrecht des Landtags und der kommunalen Vertretungsorgane

(1) Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung, die Kommunalen Gebiets-

rechenzentren und die Landesbehörden, die Datenverarbeitungsanlagen betreiben, sind verpflichtet, dem Landtag, dem Präsidenten des Landtags und den Fraktionen des Landtags die von diesen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten verlangten Auskünfte auf Grund der gespeicherten Daten zu geben, soweit Programme zur Auswertung vorhanden sind. Die Auskünfte dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten. Den Auskünften darf ein gesetzliches Verbot oder ein öffentliches Interesse nicht entgegenstehen; dem Auskunftsrecht des Landtags steht ein öffentliches Interesse in der Regel nicht entgegen. Der Landtag hat Zugriff zu den Daten, soweit durch technische Maßnahmen sichergestellt ist, daß die Grenzen der Sätze 1 bis 3 eingehalten werden.

(2) Der Landtag kann von der Landesregierung Auskünfte über die bestehenden Dateien verlangen, die für Auskünfte oder den Zugriff nach Abs. 1 geeignet sind. Das Auskunftsverlangen kann sich erstrecken auf:

1. Name des Verfahrens mit kurzer Funktionsbeschreibung,
2. vorhandene Dateien,
3. Aufbau der Datensätze mit Angaben über den Inhalt und die Ordnungskriterien,
4. vorhandene Auswertungsprogramme,
5. zuständige Behörde.

(3) Das Auskunftsrecht des Abs. 1 steht im Rahmen ihrer Zuständigkeiten den Gemeindevertretungen und den Kreistagen sowie deren Fraktionen und den entsprechenden Organen anderer in § 3 Abs. 1 genannten Körperschaften und Anstalten gegenüber der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung, dem zuständigen Kommunalen Gebietsrechenzentrum und den Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbänden zu, die Datenverarbeitungsanlagen betreiben. Der Antrag der Fraktionen ist in den Gemeinden über den Gemeindevorstand, in den Kreisen über den Kreisausschuß zu leiten.

§ 14

Untersuchungen für den Landtag und die kommunalen Vertretungsorgane

Der Landtag, der Präsident des Landtags, die Fraktionen des Landtags und die in § 13 Abs. 3 genannten Vertretungsorgane können verlangen, daß der Hessische Datenschutzbeauftragte untersucht, aus welchen Gründen Auskunftsersuchen nicht oder nicht ausreichend beantwortet wurden.

§ 15

Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke

(1) Hochschulen und andere öffentliche Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung

können im Rahmen ihrer Aufgaben für bestimmte Forschungsvorhaben personenbezogene Daten speichern und verändern; hierfür können ihnen die in § 3 Abs. 1 genannten Behörden und öffentlichen Stellen personenbezogene Daten übermitteln. Die Datenverarbeitung nach Satz 1 ist nur zulässig, wenn die Betroffenen eingewilligt haben oder wenn ihre schutzwürdigen Belange wegen der Art der Daten, wegen ihrer Offenkundigkeit oder wegen der Art der Verwendung nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die nach Abs. 1 gespeicherten, veränderten und übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur mit Einwilligung der Betroffenen weiter übermittelt werden.

§ 16

Datenübermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Personen und an andere Stellen als die in § 12 bezeichneten ist zulässig, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder soweit der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis (§ 45 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes) und sind sie der übermittelnden Stelle von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, ist für die Zulässigkeit der Übermittlung ferner erforderlich, daß die gleichen Voraussetzungen gegeben sind, unter denen sie die zur Verschwiegenheit verpflichtete Person übermitteln dürfte. Für die Übermittlung an Behörden und sonstige Stellen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen finden Satz 1 und 2 nach Maßgabe der für diese Übermittlung geltenden Gesetze und Vereinbarungen Anwendung.

(2) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

§ 17

Veröffentlichung über die gespeicherten Daten

(1) Behörden und sonstige öffentliche Stellen geben

1. die Art der von ihnen oder in ihrem Auftrag gespeicherten personenbezogenen Daten,
2. die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist,
3. den betroffenen Personenkreis,

4. die Stellen, an die sie personenbezogene Daten regelmäßig übermitteln sowie

5. die Art der zu übermittelnden Daten unverzüglich nach der ersten Einspeicherung in dem für ihren Bereich bestehenden Veröffentlichungsblatt für amtliche Bekanntmachungen bekannt. Soweit eine Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen erfolgt ist, genügt ein Hinweis auf diese Veröffentlichung. Auf Antrag sind dem Betroffenen die bisherigen Bekanntmachungen und im Falle des Satzes 2 die Veröffentlichung im Staatsanzeiger zugänglich zu machen.

(2) Abs. 1 gilt nicht

1. a) für das Landesamt für Verfassungsschutz, das Landeskriminalamt, die Behörden der Staatsanwaltschaft und der Polizei,
- b) für Landesfinanzbehörden, soweit sie personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Anwendungsbereich der Abgabenordnung zur Überwachung und Prüfung in Dateien speichern,
2. für die personenbezogenen Daten, die deshalb nach § 19 Abs. 2 Satz 2 gesperrt sind, weil sie auf Grund gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften nicht nach § 19 Abs. 3 Satz 1 gelöscht werden dürfen,
3. für gesetzlich vorgeschriebene Register oder sonstige auf Grund von Rechts- oder veröffentlichten Verwaltungsvorschriften zu führende Dateien, soweit die Art der in ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten, die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist, der betroffene Personenkreis, die Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden, sowie die Art der zu übermittelnden Daten in Rechts- oder veröffentlichten Verwaltungsvorschriften festgelegt sind.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die in § 3 Abs. 1 genannten Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen das Veröffentlichungsblatt sowie das Verfahren der Veröffentlichung zu bestimmen.

§ 18

Auskunft an den Betroffenen

(1) Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erteilen. In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Die speichernde Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Abs. 1 gilt nicht in den Fällen des § 17 Abs. 2 Nr. 1 und 2.

(3) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die rechtmäßige Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder des Landes Nachteile bereiten würde,
3. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person, geheimgehalten werden müssen,
4. die Auskunft sich auf die Übermittlung personenbezogener Daten an die in § 17 Abs. 2 Nr. 1 genannten Behörden bezieht.

(4) Die Auskunftserteilung ist gebührenpflichtig. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühr näher zu bestimmen sowie Ausnahmen von der Gebührenpflicht zuzulassen. Die Gebühren dürfen nur zur Deckung des unmittelbar auf Amtshandlungen dieser Art entfallenden Verwaltungsaufwandes erhoben werden. Ausnahmen von der Gebührenpflicht sind insbesondere in den Fällen zuzulassen, in denen durch besondere Umstände die Annahme gerechtfertigt wird, daß personenbezogene Daten unrichtig oder unzulässig gespeichert werden, oder in denen die Auskunft zur Berichtigung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten geführt hat. Im übrigen findet das Hessische Verwaltungskostengesetz Anwendung.

§ 19

Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(2) Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt. Sie sind ferner zu sperren, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Gesperrte Daten sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie dürfen nicht mehr verarbeitet, insbesondere übermittelt, oder sonst genutzt werden, es sei denn, daß die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerläßlich ist oder der Betroffene in die Nutzung eingewilligt hat.

(3) Personenbezogene Daten können gelöscht werden, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Sie sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder wenn es in den Fällen des Abs. 2 Satz 2 der Betroffene verlangt.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Fristen festzulegen, nach deren Ablauf die in § 3 Abs. 1 genannten Stellen zur Löschung oder Sperrung gespeicherter Daten verpflichtet werden.

DRITTER TEIL

Hessischer Datenschutzbeauftragter

§ 20

Rechtsstellung

(1) Der Landtag wählt auf Vorschlag der Landesregierung den Hessischen Datenschutzbeauftragten.

(2) Der Präsident des Landtags verpflichtet den Hessischen Datenschutzbeauftragten vor dem Landtag, sein Amt gerecht zu verwalten und die Verfassung des Landes Hessen und das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland getreulich zu wahren.

(3) Der Hessische Datenschutzbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Das Amt kann auch einem Beamten im Nebenamt, einem beurlaubten Beamten oder einem Ruhestandsbeamten übertragen werden.

(4) Der Hessische Datenschutzbeauftragte wird für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Landtags gewählt; nach dem Ende der Wahlperiode bleibt er bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Vor Ablauf der Amtszeit kann er nur abberufen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die bei einem Beamten die Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen. Er kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten.

(5) Die Vergütung des Hessischen Datenschutzbeauftragten ist durch Vertrag zu regeln.

§ 21

Unabhängigkeit

Der Hessische Datenschutzbeauftragte ist unbeschadet seiner Verpflichtungen aus den §§ 14 und 23 bis 30 unabhängig und frei von Weisungen.

§ 22

Verschwiegenheitspflicht

Der Hessische Datenschutzbeauftragte ist auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm

bei seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Er darf über die der Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Angelegenheiten ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen. Die Genehmigung erteilt der Präsident des Landtags.

§ 23

Aufgaben

(1) Der Hessische Datenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz bei den in § 3 Abs. 1 genannten Behörden und Stellen, ausgenommen die Gerichte, soweit sie nicht in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden. Zu diesem Zwecke kann er Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben; insbesondere kann er die Landesregierung und einzelne Minister sowie die übrigen in § 3 Abs. 1 genannten Behörden und sonstigen Stellen in Fragen des Datenschutzes beraten. Der Hessische Datenschutzbeauftragte kontrolliert die Einhaltung der Datenschutzvorschriften auch bei den Stellen, die sich und soweit sie sich nach § 4 Abs. 1 Satz 3 seiner Kontrolle unterworfen haben.

(2) Der Hessische Datenschutzbeauftragte beobachtet die Auswirkungen der automatisierten Datenverarbeitung auf die Arbeitsweise und die Entscheidungsbefugnisse der in § 3 Abs. 1 genannten Stellen. Er hat insbesondere darauf zu achten, ob sie zu einer Verschiebung in der Gewaltenteilung zwischen den Verfassungsorganen des Landes, zwischen den Organen der kommunalen Selbstverwaltung und zwischen der staatlichen und der kommunalen Selbstverwaltung führen. Er soll Maßnahmen anregen, die ihm geeignet erscheinen, derartige Auswirkungen zu verhindern.

(3) Der Hessische Datenschutzbeauftragte arbeitet mit den Behörden und sonstigen Stellen, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in den Ländern zuständig sind, sowie mit den Aufsichtsbehörden nach § 30 des Bundesdatenschutzgesetzes zusammen.

§ 24

Gutachten und Untersuchungen in Datenschutzfragen

Der Landtag und die Landesregierung können den Hessischen Datenschutzbeauftragten mit der Erstattung von Gutachten und der Durchführung von Untersuchungen in Datenschutzfragen betrauen.

§ 25

Dateienregister

(1) Der Hessische Datenschutzbeauftragte führt ein Register der Dateien, in

denen personenbezogene Daten gespeichert werden. Das Register kann von jedem eingesehen werden. Die in § 3 Abs. 1 genannten Behörden und sonstigen Stellen sind verpflichtet, die von ihnen betriebenen Dateien beim Hessischen Datenschutzbeauftragten anzumelden. Das Landesamt für Verfassungsschutz ist von der Meldepflicht ausgenommen.

(2) Zu den Dateien

1. des Landeskriminalamtes, der Behörden der Staatsanwaltschaft und der Polizei,
2. der Landesfinanzbehörden, soweit sie personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Anwendungsbereich der Abgabenordnung zur Überwachung und Prüfung enthalten, wird ein besonderes Register geführt. Es beschränkt sich auf eine Übersicht über Art und Verwendungszweck. Abs. 1 Satz 2 findet auf diese Register keine Anwendung.

(3) Das Nähere regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

§ 26

Beanstandungen durch den Hessischen Datenschutzbeauftragten

(1) Stellt der Hessische Datenschutzbeauftragte Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen andere Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies

1. bei der Landesverwaltung gegenüber der zuständigen obersten Landesbehörde,
2. bei den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bei Vereinigungen solcher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gegenüber dem Vorstand oder dem sonst vertretungsberechtigten Organ und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist auf. In den Fällen von Satz 1 Nr. 2 unterrichtet der Hessische Datenschutzbeauftragte gleichzeitig auch die zuständige Aufsichtsbehörde.

(2) Der Hessische Datenschutzbeauftragte kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der betroffenen Stelle verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt.

(3) Mit der Beanstandung kann der Hessische Datenschutzbeauftragte Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.

(4) Die gemäß Abs. 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die auf Grund der Beanstandung des Hessischen Datenschutzbeauftragten getroffen worden sind. Die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ge-

nannten Stellen leiten der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Abschrift ihrer Stellungnahme an den Hessischen Datenschutzbeauftragten zu.

§ 27

Anrufung des Hessischen Datenschutzbeauftragten

Jedermann kann sich an den Hessischen Datenschutzbeauftragten wenden, wenn er annimmt, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die in § 3 Abs. 1 genannten Behörden und sonstigen Stellen, ausgenommen die Gerichte, soweit sie nicht in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden, in seinen Rechten verletzt worden zu sein.

§ 28

Auskunftsrecht des Hessischen Datenschutzbeauftragten

Alle in § 3 Abs. 1 genannten Stellen sind verpflichtet, den Hessischen Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ihm ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu seinen Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die in Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme,
2. Zutritt in alle Diensträume zu gewähren. Satz 2 gilt für die in § 17 Abs. 2 Nr. 1 genannten Behörden nicht, soweit die oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, daß die Einsicht in Unterlagen und Akten die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet.

§ 29

Jahresbericht

(1) Bis zum 31. Dezember jedes Jahres hat der Hessische Datenschutzbeauftragte dem Landtag und der Landesregierung einen Bericht über das Ergebnis seiner Tätigkeit vorzulegen. Er gibt dabei auch einen Überblick über die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 10 und regt Verbesserungen des Datenschutzes an.

(2) Die Landesregierung legt ihre Stellungnahme zu dem Bericht dem Landtag vor.

(3) Zwischenberichte sind zulässig. Sie sind nach Abs. 2 zu behandeln.

§ 30

Personal- und Sachausstattung

(1) Dem Hessischen Datenschutzbeauftragten ist vom Präsidenten des Landtags die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; sie ist im Einzelplan des Landtags in einem eigenen Kapitel auszuweisen.

(2) In Personalangelegenheiten hat der Hessische Datenschutzbeauftragte ein Vorschlagsrecht. Die Bediensteten unterstehen seinen Weisungen.

§ 31

Datenschutzbeauftragter des Hessischen Rundfunks

(1) Die §§ 20 bis 30 gelten nicht für den Hessischen Rundfunk.

(2) Der Rundfunkrat des Hessischen Rundfunks bestellt für die Dauer von jeweils vier Jahren einen Beauftragten für den Datenschutz. Wiederbestellung ist zulässig. Nach dem Ende der Amtszeit bleibt der Beauftragte für den Datenschutz bis zur Neuwahl im Amt. Vor Ablauf seiner Amtszeit kann der Beauftragte für den Datenschutz nur abberufen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die bei einem Beamten die Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen. Er kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten.

(3) Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt.

(4) Der Beauftragte für den Datenschutz ist bei der Ausübung seines Amtes frei von Weisungen; die Dienstaufsicht obliegt dem Verwaltungsrat. Dies gilt nicht, soweit der Beauftragte für den Datenschutz sonstige Aufgaben der Anstalt wahrnimmt. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben als Beauftragter für den Datenschutz nicht benachteiligt werden. § 22 gilt mit der Maßgabe, daß die Aussagegenehmigung der Intendant erteilt.

(5) Der Beauftragte für den Datenschutz überwacht die Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz.

(6) Jedermann kann sich an den Beauftragten für den Datenschutz wenden, wenn er annimmt, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den Hessischen Rundfunk in seinen Rechten verletzt worden zu sein.

(7) Für Beanstandungen durch den Beauftragten für den Datenschutz gilt § 26 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der in § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Behörden der Intendant und an die Stelle der Aufsichtsbehörde der Rundfunkrat treten.

(8) Der Beauftragte für den Datenschutz erstattet dem Rundfunkrat und dem Verwaltungsrat jedes Jahr einen Bericht über seine Tätigkeit.

VIERTER TEIL

Schlußvorschriften

§ 32

Straftaten

(1) Wer unbefugt von diesem Gesetz geschützte personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,

1. übermittelt oder verändert oder
2. abrufen oder sich aus Dateien, die in Behältnissen verschlossen sind, verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(3) Abs. 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit die Tat nicht in anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. in den Fällen

- a) des § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes entgegen § 26 Abs. 1 oder § 34 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes,
- b) des § 3 Abs. 4 dieses Gesetzes entgegen § 26 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes

den Betroffenen nicht benachrichtigt;

2. in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieses Gesetzes der Aufzeichnungspflicht nach § 32 Abs. 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig Daten entgegen § 16 Abs. 2 dieses Gesetzes verwendet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 34

Übergangsvorschriften

(1) Die Veröffentlichung über personenbezogene Daten (§ 17), die beim Inkrafttreten des Gesetzes schon gespeichert waren, hat binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erfolgen.

(2) Sind zur Person des Betroffenen bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes Daten gespeichert worden, so ist der Betroffene darüber nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 26 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes zu benachrichtigen, wenn die Daten erstmals nach dem Inkrafttreten des Gesetzes übermittelt worden sind.

(3) Sind die zur Person des Betroffenen gespeicherten Daten bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes übermittelt worden, so ist der Betroffene über die Speicherung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes zu benachrichtigen, wenn die Daten erstmals

nach dem Inkrafttreten des Gesetzes übermittelt worden sind.

§ 35

Weitergeltende Vorschriften

Soweit besondere Rechtsvorschriften des Landes auf in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Zu den vorrangigen Vorschriften gehören namentlich:

1. Katastergesetz vom 3. Juli 1956 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319);
2. § 14 des Hessischen Krankenhausgesetzes vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 145).

§ 36

Änderung des Hessischen Meldegesetzes

Das Hessische Meldegesetz vom 22. September 1960 (GVBl. S. 201), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361)¹⁾, wird wie folgt geändert:

Als § 16 a wird eingefügt:

„§ 16 a

(1) Abweichend von § 16 Satz 1 des Hessischen Datenschutzgesetzes dürfen die Meldebehörden personenbezogene Daten eines oder mehrerer vom Empfänger näher bezeichneter Betroffener an Personen oder andere nicht öffentliche Stellen übermitteln, wenn sich die Daten auf Namen, akademische Grade und Anschriften beziehen (Melderegisterauskunft) und kein Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Auskunft aus dem Melderegister nach Satz 1 über die Daten einer Vielzahl von Personen (Massenauskünfte) darf nur erteilt werden, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Soweit Meldebehörden anderen Behörden, sonstigen öffentlichen Stellen und Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften personenbezogene Daten durch Weitergabe der Melde-scheine übermitteln, ist § 12 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Datenschutzgesetzes erst ab 1. Januar 1982 anzuwenden.

(3) Die Meldebehörden haben den Polizeidienststellen zur rechtmäßigen Erfüllung der in deren Zuständigkeit liegenden Aufgaben jederzeit Einsicht in das Melderegister zu gewähren."

§ 37

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ)

Das Gesetz über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und Kommunalen Gebiets-

¹⁾ Ändert GVBl. II 311-2

rechenzentren (KGRZ) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 304), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 1973 (GVBl. I S. 380)²⁾, wird wie folgt geändert:

In § 14 Satz 2 werden die Worte „Hessische Ministerpräsident“ durch die Worte „Hessische Minister des Innern“ ersetzt.

§ 38

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Datenschutzgesetz vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 625), geändert durch

Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361)³⁾, wird aufgehoben.

§ 39

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) § 10 und die Anlage zu § 10 Abs. 1 Satz 1 treten abweichend davon am 1. Januar 1979 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 31. Januar 1978

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische
Minister des Innern
Gries

²⁾ Ändert GVBl. II 300-8
³⁾ GVBl. II 300-10

Anlage
zu § 10 Abs. 1 Satz 1

Werden personenbezogene Daten automatisch verarbeitet, sind zur Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten geeignet sind,

1. Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle),
2. Personen, die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätig sind, daran zu hindern, daß sie Datenträger unbefugt entfernen (Abgangskontrolle),
3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle),
4. die Benutzung von Datenverarbeitungssystemen, aus denen oder in die personenbezogene Daten durch selbsttätige Einrichtungen übermittelt werden, durch unbefugte Personen zu verhindern (Benutzerkontrolle),
5. zu gewährleisten, daß die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten durch selbsttätige Einrichtungen ausschließlich

auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),

6. zu gewährleisten, daß überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten durch selbsttätige Einrichtungen übermittelt werden können (Übermittlungskontrolle),
7. zu gewährleisten, daß nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),
8. zu gewährleisten, daß personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
9. zu gewährleisten, daß bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport entsprechender Datenträger diese nicht unbefugt gelesen, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle),
10. die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, daß sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle).